

Gemeinde Hämikon Bau- und Zonenreglement

Antrag zur Neufassung des Art. 12 Bau- und Zonenreglement

Sonderbauzone Hämikon Berg (SH)

1. Die Sonderbauzone Hämikon Berg bezweckt die Erhaltung und Neunutzung des bestehenden Bauensembles. Es sind nur Nutzungen zulässig, die den ländlichen Charakter nicht stören oder in funktionalem Bezug zur ländlichen Umgebung stehen.
2. Gestattet sind:
 - . Bauten, Anlagen sowie Unterkünfte, die der Freizeit, der Erholung, der Bildung und den therapeutischen Angeboten dienen
 - . Werkstätten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen in der Sonderzone
 - . ein Restaurationsbetrieb
 - . Temporäre Notunterkünfte für Kriseninterventionsplätze
 - . Parkplätze

Wohnungen sind nur zulässig, soweit sie für standortgebundene Arbeitsplätze notwendig sind.
3. Erhebliche bauliche Veränderungen dürfen nur aufgrund eines Gestaltungsplanes vorgenommen werden. Das Gesamtvolumen der Bauten darf dabei höchstens um folgende Volumen vergrößert werden: nördlich der Strasse um 1000 m³; südlich der Strasse um 9000 m³.
4. Die Gestaltung der Bauten hat mit Rücksicht auf die schutzwürdige Umgebung zu geschehen.
5. Der Gemeinderat kann insbesondere hinsichtlich kubischer, materialmässiger und farblicher Gestaltung der Bauten sowie hinsichtlich der Bepflanzung Auflagen machen.
6. Empfindlichkeitsstufe II.

Von der Gemeindeversammlung Hämikon beschlossen am: 24. Nov. 1998

Der Präsident:

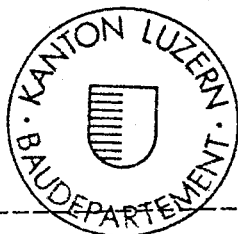
A. Koch



Der Schreiber:

B. Wilder

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 805 vom 11. Juni 1999
 unverändert genehmigt.



Datum:

18. Juni 1999

Unterschrift:

V. A. L.